

Vollmacht · Prozessvollmacht · Strafprozessvollmacht

Mindermann
Rechtsanwaltskanzlei
Biebricher Allee 51
65187 Wiesbaden

wird in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gem. §§ 81 ZPO, §§ 137, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO.
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gem. § 145 a StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungssachen.
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen.
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.
13. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (wie Name, Anschrift, Telefon/Telefaxanschluss sowie eine eventuelle Rechtsschutzversicherung o.ä.) elektronisch gespeichert werden.
14. Die Kostenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit Zustellung statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 8 VwZG), bitte ich, diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

Wiesbaden, den _____

(Unterschrift)

Gebührenhinweis

In der beabsichtigten Angelegenheit _____

gegen _____

bin ich darauf hingewiesen worden, dass sich die im Zuge des Mandatsverhältnisses anfallenden Gebühren gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach dem Gegenstandswert richten.

Ein Hinweisblatt zu den allgemeinen Hinweisen für Mandanten habe ich erhalten und eingesehen.

Wiesbaden, den _____
(Unterschrift)

Hinweise für Mandanten

1. Grundsätzlich ist die Mandantin / der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt dazu verpflichtet, das gesetzlich geregelte Anwaltshonorar zu zahlen. Hat die Mandantin / der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, gilt diese Pflicht unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeiträge erstattet.

Wird der Rechtsanwalt mit der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt die Mandantin / der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen. Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet, hat die Mandantin / der Mandant den restlichen Teil auszugleichen.

2. Ist die Mandantin / der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist sie / er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts zu offenbaren.

Wird die Gewährung von Prozesshilfekosten versagt, ist die Mandantin / der Mandant dazu verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Die Mandantin / der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sie / er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn sie / er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschusskostenabrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Auch im Fall der so begründeten Kündigung bleibt die Mandantin / der Mandant zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.